VERORDNUNG (EWG) Nr. 2767/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1], insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in assoziierten Ländern auftreten.

Die Zollpräferenzen sind ab zweitem Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1973 anzuwenden.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1973 bei der Einfuhr die jeweils angegebenen Zollsätze anwendet. Die Zulassung zu der Präferenzregelung ist den Erzeugnissen der betreffenden Länder und Gebiete vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2] festgelegt wird.

Es ist notwendig, Maßnahmen vorzusehen, um jede ernstliche Störung in einem Wirtschaftssektor der Gemeinschaft zu vermeiden und die Kommission zu diesem Zweck zu ermächtigen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine solche Störung zu verhindern.

Die Kommission benötigt eine Übersicht über die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen erfolgten Einfuhren. Die Mitgliedstaaten teilen daher der Kommission halbjährlich die tatsächlich getätigten Einfuhren, aufgegliedert nach Ursprungsländern, mit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1973 werden für die Waren des Anhangs A bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist den Erzeugnissen vorbehalten, die ihren Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten haben.

Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

[1] ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Artikel 2

Wenn in der Gemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen, die zu der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung zugelassen sind, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen erfolgen, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber dem Land oder Gebiet bzw. den Ländern oder Gebieten, die den Schaden verursacht haben, ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn ein ernstlicher Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat anrufen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Die Artikel 2 und 3 beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 43 des Vertrages noch der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Schutzklauseln.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission halbjährlich die auf Grund dieser Verordnung getätigten Einfuhren, aufgegliedert nach Ursprungsländern, mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates
Der Präsident
T. WESTERTERP

ANHANG A

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24, für die allgemeine Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten gewährt werden

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	ex B. von Wild:	
	— von Haarwild, gefroren	3 %
	C. andere:	
	ex I. Froschschenkel	7 %
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
	A. Bettfedern und Daunen:	
	II. andere	1,5 %
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	13 %
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zukker:	
	ex B. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Quitten, Preiselbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren	16 %
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	3 %
	ex D. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Quitten, Preiselbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren	8 %

NB. Die Erklärung der Abkürzungen befindet sich auf Seite 103:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05:	
	A. von Erbsen, Bohnen (Phaseolus-Arten) oder Linsen	9 %
	B. von anderen Hülsenfrüchten	9 %
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8:	
	A. von Bananen	12 %
	B. anderes:	
	— von Tamarinden	7 %
	— anderes	10 %
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	B. Süßholzwurzeln	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	A. Pflanzensäfte und -auszüge:	
	III. von Quassiaholz	frei
	IV. von Süßholzwurzeln	3 %
	V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	3 %
	VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	3 %
	VIII. andere:	
	a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwekken	frei
	C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	I. Agar-Agar	frei
	II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen	1 %

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:	
	A. Schmalzstearin und Oleostearin:	
	II. andere	6 %
	B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	2 %
	C. andere	10 %
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	4 %
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
	A. Wollfett, roh	3 %
	B. andere	4 %
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z.B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	frei
15.09	Degras	4 %
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	A. Stearinsäure	6 %
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen:	
	A. Glyzerin, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen	frei
	B. anderes, einschließlich synthetisches Glyzerin	4 %
15.14	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	1 %
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	B. andere	3 %
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	
	B. anderes	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
16.02 (Forts.)	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen	14 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	21 %
	2. andere:	
	aa) von Schafen	18 %
	bb) andere	23 %
16.03	Fleischextrakte und Fischextrakte, Fleischsäfte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	5 %
	C. von 1 kg oder weniger	16 %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	15 %
	II. andere	24 %
	B. Salmoniden	10 %
	ex G. andere, ausgenommen Seehechte (Merluccius-Arten) und Heringsfische der Art „Sardinops sagax occellata“ (sogenannte Pilchards)	16 %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	13 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon.	16 %
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
	A Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	17 %
	B. Kaugummi	6 % + bT höchstens 23 %
	C. sogenannte „weiße Schokolade“	10 % + bT höchstens 27 % + ZZu
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	7 % + bT
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	8 % + bT
ex 19.04	Sago, (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	7 % + bT

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	6 % + bT
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	4 % + bT
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:	
	A. Knäckebrot	7 % + bT höchstens 24 % + ZMe
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	3 % + bT höchstens 20 % + ZMe
	C. Glutenbrot für Diabetiker	7 % + bT
	D. andere	7 % + bT
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
	A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet)	10 % + bT
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere, ausgenommen Cornichons und Gurken	18 %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	E. Sauerkraut	18 %
	ex F. Kapern	16 %
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	21 % + (Ab)
	ex B. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	21 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	20 % + (Ab)
	ex II. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	20 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	22 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	22 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	22 %
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	ex b) andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	24 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	24 % + (Ab)
	ex III. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	24 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von mehr als 1 kg	12 %
	II. von 1 kg oder weniger	14 %
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	25 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.06 (Forts.)	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15 % + (Ab)
	3. Mandarinen	19 % + (Ab)
	4. Weintrauben	18 % + (Ab)
	ex 7. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 % + (Ab)
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	13 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	16 % + (Ab)
	3. Mandarinen	20 % + (Ab)
	4. Weintrauben	19 % + (Ab)
	ex 7. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	19 % + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex cc) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 %
	ex 2. von weniger als 4,5 kg:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	34 %
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	34 % + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	34 %
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	12 %
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	14 %
	bb) andere	15 %
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	bb) andere	18 %
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	22. andere	18 %
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	12 % + (Ab)
	bb) andere	12 %
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zukker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend...	15 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 (Forts.)	B. II. b) ex 7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:	
	A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:	
	II. andere	4 % + bT
	B. Auszüge:	
	II. andere	8 % + bT
21.02	Auszüge aus Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitung auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:	
	ex A. Essenzen aus Kaffee	14 %
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	6 %
21.03	Senfmehl und Senf:	
	A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von 1 kg oder weniger	6 %
	II. von mehr als 1 kg	2 %
	B. Senf	13 %
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:	
	ex B. andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	14 %
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	14 %

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	I. ausgewählte Mutterhefe (Hefekulturen)	14 %
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	7 % + bT
	b) andere	7 % + bT
	III. andere	18 %
	B. Hefen, nicht lebend:	
	I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger..	10 %
	II. andere	6 %
	C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	8 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	10 % + bT
	F. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— Palmenherzen	16 %
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:	
	A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend:	
	— aus Tamarindenpülpe	8 %
	— andere	12 %
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
	B. von Hülsenfrüchten	6 %
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
	A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	4 %
	C. andere	12 %

Abkürzungen:

(Ab): bedeutet, daß die betreffenden Waren einer Abschöpfungsregelung unterliegen;

bT: bedeutet, daß für die betreffenden Waren ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird, der im Rahmen der Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird;

ZMe: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Mehlmenge erhoben werden kann;

ZZu: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Zuckermenge erhoben werden kann.

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahrain
Bangla Desh
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen
Jordanien
Jugoslawien
Kambodscha
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Südjemen
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaima
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaïre
Zentralafrikanische Republik
Zypern

LÄNDER UND GEBIETE

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschl. Cabinda)
Bahama-Inseln
Bermuda
Britisch-Honduras
Britisch-Ozeanien (Territorien des Hochkommissariats Westpazifik [1])
Britische Territoien im Indischen Ozean (Tschagos-Inseln, Des-Roches-Inseln)
Brunei
Cook-Inseln
Falklandinseln oder Malvinen und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Komoren
Macau
Mosambik
Neuguinea (Austral.) und Papua
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Niue und Tokelau-Inseln)
Niederländische Antillen
Papua (siehe Austral. Neuguinea)
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [2])
Portugiesisch-Guinea
Portugiesisch-Timor
Principe und Saò Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschl. Amiranten)
Sikkim
Spanisches Territorium in Afrika
St. Helena (einschl. Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Westindien [3])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

[1]) Gilbert- und Ellice-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Canton und Enderbury, Pitcairn.

[2]) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch Samoa (einschl. Swains), die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

[3]) Die Leeward-Inseln (Antigua, Montserrat, St. Kitts, Nevis und Anguilla, die britischen Jungferninseln) und die Windward-Inseln (Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent).